

Darlehensfonds im Aufsichtsrecht

Heidi Landauer, Referat WA 43

Aufsicht über Kapitalverwaltungsgesellschaften, Investmentvermögen, Verwahrstellen II

§§ ohne Gesetzesangabe sind solche des KAGB

Darlehensfonds im Aufsichtsrecht

- Zulässigkeit von Darlehensfonds
- Regulierung der KVG
- Darlehensvergabe für eigene Rechnung
- Darlehensvergabe für Rechnung des OGAW
- Darlehensvergabe für Rechnung des AIF
- Erwerb von unverbrieften Darlehensforderungen

Historie und Ausblick

- Kreditmarkt bis zum Jahr 2008: reiner Bankenmarkt
- Einführung von Darlehensfonds in das KAGB durch das OGAW-V-Umsetzungsgesetz, in Kraft getreten am 18.03.2016.
- Geschätztes Marktvolumen der Kreditfonds weltweit bis 2020: deutlich über eine Billion Dollar (Handelsblatt vom 15.11.2018).
- Ausblick: EU-weit harmonisierter gesetzlicher Rahmen für Darlehensfonds, ESMA/2016/596

Verhältnis KAGB – KWG

- Gewährung von Gelddarlehen = Bankgeschäft, § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 KWG
- Bereichsausnahme in § 2 Abs. 1 Nr. 3b bzw. Abs. 6 Nr. 5a KWG
 - KVG und extern verwaltete Investmentgesellschaften gelten nicht als Kreditinstitut bzw. Finanzdienstleistungsinstitut, sofern sie die kollektive Vermögensverwaltung i.S.d. § 1 Abs. 19 Nr. 24 erbringen.
 - Begriff „extern verwaltete Investmentgesellschaft“
- Bereichsausnahmen in § 2 Abs. 1 Nr. 3c und Nr. 3d KWG
 - Darlehensvergabe durch EU-Investmentvermögen / EU-Verwaltungsgesellschaften und durch Drittstaaten-Investmentvermögen / Drittstaaten-AIF-Verwaltungsgesellschaften

Definitionen

- Darlehen
- unverbriefte Darlehensforderung
- Änderung von Darlehensbedingungen nach Darlehensvergabe, § 20 Abs. 9 Satz 2
 - Erhöhung des Darlehensbetrags versus unwiderruflich vereinbarte Kreditlinie bei unverbrieften Darlehensforderungen

Zulässigkeit von Darlehensfonds

EU-VO	Offene Fonds			Geschlossene Fonds	
EuVECA, EuSEF, ELTIF	Spezial-AIF	Publikums-AIF	OGAW	Spezial-AIF	Publikums-AIF
<p>Darlehen, die von einem</p> <ul style="list-style-type: none"> • EuVECA (VO (EU) 2013/345), • EuSEF (VO (EU) 2013/346) • ELTIF (VO (EU) Nr. 2015/760) <p>an ein qualifiziertes Portfoliounternehmen gewährt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gesellschafterdarlehen, §§ 282 Abs. 2 S. 3, 285 Abs. 3 • unverbriefte Darlehensforderungen, § 284 Abs. 2 Nr. 2 lit. i) 	<ul style="list-style-type: none"> • Gesellschafterdarlehen bei Immobilien-Sondervermögen, § 240 • Unverbriefte Darlehensforderungen bei Sonstigen Investmentvermögen, § 221 Abs. 1 Nr. 4 	<ul style="list-style-type: none"> • Darlehensfonds nicht zulässig 	<ul style="list-style-type: none"> • Verkehrswert ermittelbar, § 285: <ul style="list-style-type: none"> • Gelddarlehen an Dritte • Gesellschafterdarlehen • unverbriefte Darlehensforderungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Gesellschafterdarlehen, § 261 Abs. 1 Nr. 8

Darlehensfonds im Aufsichtsrecht

- Zulässigkeit von Darlehensfonds
- Regulierung der KVG
- Darlehensvergabe für eigene Rechnung
- Darlehensvergabe für Rechnung des OGAW
- Darlehensvergabe für Rechnung des AIF
- Erwerb von unverbrieften Darlehensforderungen

Regulierung der KVG

- Erlaubnis / Erlaubniserweiterung
- Verhaltens- und Organisationspflichten
 - §§ 26 ff, konkretisiert in den zugehörigen Verordnungen und im KAMaRisk
 - Vollumfänglich anwendbar auf erlaubte KVGen
 - Auf Grund von spezialgesetzlichen Verweisen in Teilen anwendbar auf registrierte KVGen, die darlehensvergebende Fonds verwalten
 - Verhaltens- und Organisationspflichten in den Verordnungen zu EuVECA, EuSEF und ELTIF
- § 34 Abs. 6 KAGB i.V.m. § 14 KWG (Millionenkreditmeldeverfahren)

§ 29 Abs. 5a

- AIF-KVGen, die für Rechnung des AIF Gelddarlehen gewähren oder in unverbrieft Darlehensforderungen investieren, haben über eine diesen Geschäften und deren Umfang angemessene Aufbau- und Ablauforganisation zu verfügen, die insbesondere Prozesse für die Kreditbearbeitung, die Kreditbearbeitungskontrolle und die Behandlung von Problemkrediten sowie Verfahren zur Früherkennung von Risiken vorsieht.
 - Konkretisierung im KAMaRisk der BaFin (Rundschreiben 01/2017 (WA) - Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Kapitalverwaltungsgesellschaften).
- Gesellschafterdarlehen werden von den zusätzlichen Anforderungen des § 29 Abs. 5a Satz 1 an das Risikomanagement ausgenommen.

Darlehensfonds im Aufsichtsrecht

- Zulässigkeit von Darlehensfonds
- Regulierung der KVG
- Darlehensvergabe für eigene Rechnung
- Darlehensvergabe für Rechnung des OGAW
- Darlehensvergabe für Rechnung des AIF
- Erwerb von unverbrieften Darlehensforderungen

KVG gewährt Darlehen für eigene Rechnung

- Konzernprivileg

- Externe erlaubte KVG darf ihren Mutter- Tochter- oder Schwesterunternehmen Gelddarlehen für eigene Rechnung gewähren, § 20 Abs. 10.
- Externe, nach § 2 Abs. 4 registrierte KVG darf ihren Mutter-, Tochter- oder Schwesterunternehmen Gelddarlehen für eigene Rechnung gewähren, § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 20 Abs. 10.
- Externe, nach § 2 Abs. 5 registrierte KVG darf ihren Mutter-, Tochter- oder Schwesterunternehmen Gelddarlehen für eigene Rechnung gewähren, § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 20 Abs. 10.

Darlehensfonds im Aufsichtsrecht

- Zulässigkeit von Darlehensfonds
- Regulierung der KVG
- Darlehensvergabe für eigene Rechnung
- Darlehensvergabe für Rechnung des OGAW
- Darlehensvergabe für Rechnung des AIF
- Erwerb von unverbrieften Darlehensforderungen

Darlehensvergabe für Rechnung des OGAW

- OGAW-KVGen dürfen für Rechnung des OGAW weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen, § 20 Abs. 8.

Darlehensfonds im Aufsichtsrecht

- Zulässigkeit von Darlehensfonds
- Regulierung der KVG
- Darlehensvergabe für eigene Rechnung
- Darlehensvergabe für Rechnung des OGAW
- Darlehensvergabe für Rechnung des AIF
- Erwerb von unverbrieften Darlehensforderungen

Erlaubte KVG

- Erlaubte AIF-KVG darf Gelddarlehen für Rechnung des AIF gem. § 20 Abs. 9 Satz 1 gewähren, d.h. Darlehensgewährung ist auf Grund nachfolgender Spezialvorschriften erlaubt:
 - EuVECA-VO, EuSEF-VO, ELTIF-VO
 - § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 7 UBGG
 - § 240 (Immobilien-Sondervermögen)
 - § 261 Abs. 1 Nr. 8 (geschlossene Publikums-AIF)
 - § 282 Abs. 2 Satz 3 / § 284 Abs. 5 i.V.m. § 285 Abs. 3 (allgemeine offene Spezial-AIF und offene Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen)
 - § 285 Abs. 2 oder Abs. 3 (geschlossene Spezial-AIF)

Darlehensvergabe gem. EU-Verordnungen

EuVECA darf einem qualifizierten Portfoliounternehmen, an dem er bereits qualifizierte Anlagen hält, besicherte und unbesicherte Darlehen gewähren, sofern höchstens 30% des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals des EuVECA für diese Darlehen verwendet werden, Art. 3 UA 1 lit. e) ii) EuVECA-VO.

Kein Einsatz von Leverage, Art. 5 Abs. 2 EuVECA-VO.

EuSEF darf einem qualifizierten Portfoliounternehmen besicherte oder unbesicherte Darlehen gewähren, Art. 3 Abs. 1 UA 1 lit. e) iv) EuSEF-VO.

Kein Einsatz von Leverage, Art. 5 Abs. 2 EuSEF-VO.

ELTIF darf einem qualifizierten Portfoliounternehmen Kredite gewähren mit einer Laufzeit, die die Laufzeit des ELTIF nicht übersteigt, Art. 9 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Art. 10 lit. c) ELTIF-VO.

Kein Einsatz von Leverage, Art. 16 Abs. 1 lit. b) ELTIF-VO.

Darlehensvergabe für Rechnung geschlossener Fonds und offener Spezial-AIF

§ 285 Abs. 2 (geschlossene Spezial-AIF)

- Max. 30% Kreditaufnahme
- Keine Verbraucherkredite
- Max. 20% pro Darlehensnehmer
- Leverage angemessen, § 274 Satz 1 i.V.m. § 215 Abs. 1

§ 285 Abs. 3 (Spezial-AIF)

- Beteiligung an Darlehensnehmer
- Max. 50% investiert
- Eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
 - Darlehensnehmer ist Tochterunternehmen
 - Nachrangigkeit
 - Mehr als 50% investierbar bei max. 30% Kreditaufnahme
 - Max. das Zweifache der Anschaffungskosten der Beteiligung
- Leverage angemessen, § 274 Satz 1 i.V.m. § 215 Abs. 1

§ 261 Abs. 1 Nr. 8 (geschlossene P-AIF)

- Beteiligung an Darlehensnehmer
- Max. 30% investiert
- Eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
 - Darlehensnehmer ist Tochterunternehmen
 - Nachrangigkeit
 - Max. in Höhe der Anschaffungskosten der Beteiligung
- Kreditaufnahme max. 150%, § 263 Abs. 1 / Leverage angemessen, § 263 Abs. 2 i.V.m. § 215

Registrierte KVG

- Nach § 2 Abs. 4 registrierte AIF-KVG darf Gelddarlehen für Rechnung eines AIF gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 vergeben.
- Nach § 2 Abs. 5 registrierte AIF-KVG darf Gelddarlehen für Rechnung eines AIF gem. § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 vergeben.
- Nach § 2 Abs. 4a registrierte interne AIF-KVG darf Gesellschafterdarlehen für Rechnung eines AIF gem. §§ 2 Abs. 4a, 261 Abs. 1 Nr. 8 vergeben.
- Registrierung gem. EuVECA-VO
- Registrierung gem. EuSEF-VO

Darlehensfonds im Aufsichtsrecht

- Zulässigkeit von Darlehensfonds
- Regulierung der KVG
- Darlehensvergabe für eigene Rechnung
- Darlehensvergabe für Rechnung des OGAW
- Darlehensvergabe für Rechnung des AIF
- Erwerb von unverbrieften Darlehensforderungen

Erwerb von unverbrieften Darlehensforderungen

- Der Erwerb von unverbrieften Darlehensforderungen ist für Rechnung von Sonstigen Investmentvermögen bis zu 30% des Wertes des Investmentvermögens zulässig, § 221 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 5 Satz 1.
- Allgemeine offene Spezial-AIF sowie geschlossene Spezial-AIF können unverbriefte Darlehensforderungen erwerben, wenn deren Verkehrswert ermittelt werden kann, siehe § 282 und § 285.
- Offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen können unverbriefte Darlehensforderungen erwerben, wenn die Anleger zustimmen und wenn deren Verkehrswert ermittelt werden kann, vgl. § 284 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 lit. i).
- Erwerb von unverbrieften Darlehensforderungen von und gegen Mikrofinanzinstitute für Rechnung von Sonstigen Investmentvermögen gem. § 222.



Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!